



AMTSBLATT

für die Gemeinde Holdorf

Ausgabe 16/2026

Online gestellt und somit verkündet am: 18.08.2026

Bekanntmachung

Kommunalwahl am 13. September 2026

Hier: Bekanntmachung über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in Niedersachsen am Sonntag, den 13. September 2026

1. Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis

Die Gemeinde Holdorf legt vor jeder Wahl für jeden Wahlbezirk ein Wählerverzeichnis an und trägt die Wahlberechtigten von Amts wegen in das Wählerverzeichnis ein, die am 42. Tag vor der Wahl für eine Wohnung in diesem Wahlbezirk melderechtlich angemeldet worden sind (Hauptwohnung) oder für die eine vergleichbare Bestätigung über eine Wohnung im Wahlbezirk vorliegt. Das Wählerverzeichnis enthält von jeder wahlberechtigten Person den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift. Für verbundene Wahlen wird ein gemeinsames Wählerverzeichnis geführt.

Gemäß § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) hat jede wahlberechtigte Person das Recht, vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl werktags während der allgemeinen Öffnungszeiten, die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Wählerverzeichnis kann bei der Gemeinde eingesehen werden. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden.

Die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis sowie die Überprüfung der Daten im Wählerverzeichnis sind von **Montag, dem 24.08.2026, bis einschließlich Freitag, dem 28.08.2026**, barrierefrei wie folgt möglich:

Anschrift:

Einwohnermeldeamt der Gemeinde Holdorf
Große Straße 22, 49451 Holdorf (Nebenstelle)
Zimmer 1

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
zusätzlich Montag von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
zusätzlich Mittwoch von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

2. Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Frist der Einsichtnahme, spätestens am 28.08.2026 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeinde Holdorf, Große Straße 22, Einwohnermeldeamt (Zimmer 1), 49451 Holdorf einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses schriftlich oder zur Niederschrift stellen.

Wer nach § 18 Absatz 2 NKWG einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellt, hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

3. Wahlbenachrichtigungskarten

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 21. Tag vor der Wahl (23.08.2026) eine Wahlbenachrichtigung. Diese Wahlbenachrichtigung soll bei der Stimmabgabe vorgelegt werden. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, kann sein Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis in Anspruch nehmen und ggf. die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen

4. Beantragung von Wahlscheinen

Eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

Wahlscheine werden von der Gemeinde ausgegeben. Für verbundene Wahlen wird nur ein Wahlschein erteilt. Der Wahlschein enthält u.a. den Familiennamen, den Vornamen, die Anschrift und das Geburtsdatum der antragstellenden Person sowie ggf. Angaben über eine

Hilfsperson. Dem Wahlschein werden die Briefwahlunterlagen beigelegt. Gegen die Versagung eines Wahlscheins kann Beschwerde bei der Gemeinde erhoben werden.

Ein Wahlschein kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig.

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen. Bei verbundenen Wahlen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die beantragende Person wahlberechtigt ist.

Ein Wahlschein kann bis zum zweiten Tag vor der Wahl (Freitag, 11.09.2026), 13:00 Uhr bei Gemeinde Holdorf, Große Straße 22, 49451 Holdorf (Nebensitze des Rathauses, Zimmer 1) beantragt werden.

Im Fall einer plötzlichen Erkrankung können die Unterlagen noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr angefordert werden, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, dass sie den Wahlraum wegen einer plötzlichen Erkrankung nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person übersandt, ausgehändigt oder amtlich überbracht. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde ab, so soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl vor Ort auszuüben.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier wahlberechtigte Personen vertritt; dies hat sie der Gemeindeverwaltung vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat die bevollmächtigte Person sich auszuweisen.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (12.09.2026), 12:00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wahlberechtigte mit Wahlschein können bei verbundenen Wahlen nur durch Briefwahl wählen.

Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

- den/die amtlichen Stimmzettel für die eine Wahlberechtigung vorliegt
- einen amtlichen weißen Stimmzettelschlag
- einen amtlichen, mit Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl muss die wählende Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich durch die

Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit die Briefwahl vor Ort durchzuführen. Hierfür hat die Gemeinde Holdorf eine Briefwahlstelle in der Nebenstelle (Große Straße 22, 49451 Holdorf) eingerichtet.

Holdorf, 18.08.2026

Gemeinde Holdorf
Der Wahlleiter

Dennis Vaske